

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Ablehnungsbescheid

an die Ansprecherin [ANONYMISIERT]
vertreten durch [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]

betreffend die Konten von Jacques Bar

Geschäftsnummern: 224023/AV; 300191/AV^{1, 2}

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids ist die von [ANONYMISIERT] („die Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das veröffentlichte Konto von Jacques Bar bei [ANONYMISIERT] („die Bank“).

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin hat zwei Anspruchsanmeldungen eingereicht, in denen sie angab, dass ihr Grossonkel mütterlicherseits, [ANONYMISIERT], der 1885 in Plunge, Litauen, geboren wurde, ein Schweizer Bankkonto besass. Gemäss den Angaben der Ansprecherin war ihr Grossonkel litauischer oder russischer Staatsbürger. Die Ansprecherin gab an, dass ihr Grossonkel, der Jude war, 1912 nach Südafrika zog, wo er Diamant-Minen besass. Den Angaben der Ansprecherin gemäss kehrte ihr Grossonkel um 1930 von Südafrika nach Polen oder Litauen zurück und war dann, irgendwann nach seiner Rückkehr, in Paris, Frankreich, wohnhaft. Die Ansprecherin gab weiter an, dass ihr Grossonkel im Jahre 1942 oder 1943 in einem Konzentrationslager umkam. Die Ansprecherin gab an, dass sie am 3. Juni 1927 in Livny, Russland, geboren wurde.

¹ Die Ansprecherin reichte einen weiteren Anspruch ein, der unter der Geschäftsnummer 300123 erfasst ist. Das CRT wird diesen Anspruch separat behandeln.

² Die Ansprecherin reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht und eine Anspruchsanmeldung beim CRT ein. Das CRT behandelt den Eingangsfragebogen und die Anspruchsanmeldung zusammen unter der Geschäftsnummer 300191.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Ansprecherin einen Anspruch auf ein Konto ihres Verwandten, [ANONYMISIERT], eingereicht hat. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden ein Konto, bei dem der Name des Inhabers mit dem von der Ansprecherin eingereichten Namen übereinstimmt. Das Konto ist weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

Konto 3019075

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass der Kontoinhaber Jacques Bar war, der in Paris, Frankreich, wohnhaft war. Aus den Bankunterlagen sind auch die Nationalität des Kontoinhabers und die Namen der drei weiteren Mitinhaber des Kontos ersichtlich. Weiter enthalten die Bankunterlagen das Datum der Eröffnung des vorliegenden Bankkontos.

Analyse des CRT

Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln (geänderte Version) zulässig ist.

Identifikation des Kontoinhabers

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass die Ansprecherin den Kontoinhaber nicht als ihren Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name ihres Grossonkels mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers übereinstimmt, weichen die von der Ansprecherin eingereichten Informationen von den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber ab. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Verwandter litauischer oder russischer Staatsbürger war. Im Gegensatz dazu geht aus den Bankunterlagen hervor, dass der Kontoinhaber anderer Nationalität war. Zudem hält das CRT fest, dass die Ansprecherin die drei weiteren Mitinhaber des Kontos nicht identifizierte, obwohl aus den Bankunterlagen hervorgeht, dass diese mit dem Kontoinhaber nah verwandt waren. Zudem stellte das CRT fest, dass ihr Verwandter bis ungefähr 1930 in Südafrika wohnhaft war, als er nach Europa zurückkehrte. Im Gegensatz dazu geht aus den Bankunterlagen hervor, dass der Kontoinhaber mehrere Jahre vor 1930 in Paris wohnhaft war. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass der Kontoinhaber und der Grossonkel der Ansprecherin dieselbe Person sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann die Ansprecherin gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of Special Master Michael Bradfield, 51 Louisiana Ave., NW, Washington, DC 20001 USA.

Die Ansprecherin sollte ihren Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte die Ansprecherin die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für ihren Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass die Ansprecherin auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

Reichweite des Ablehnungsbescheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf vom Ansprecher eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

Bestätigung des Ablehnungsbescheids

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal
23 Januar 2006